

ZH_OBERGERICHT RT200088 vom 19. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200088

FR: ZH_OBERGERICHT RT200088 du 19 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200088 del 19 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller vertraute der ehemals existierenden Aktiengesellschaft D. _____ AG (heute gelöscht) einen substantiellen Geldbetrag zur Vermögensan- lage an. Mit Schreiben vom 28. Juli 2016 forderte der Gesuchsteller die Rückzah- lung seines Anlagekapitals bis spätestens 30. Juni 2017. Der Gesuchsgegner war damals Verwaltungsratspräsident der D. _____ AG mit Einzelunterschrift. Da die Bestätigung der Rückzahlung ausblieb, erfolgte danach diverse Korrespondenz zwischen dem Gesuchsteller und der Gesellschaft mit neuen Zahlungsaufforde- rungen (Urk. 1 S. 4 f.). Mit Schreiben vom 29. März 2019 wandte sich der Ge- suchsteller durch eine in der Zwischenzeit mandatierte Anwaltskanzlei erneut an die D. _____ AG und setzte eine weitere Zahlungsfrist für den Betrag von EUR 359'316.22 bis zum 8. April 2019 (Urk. 3/12). Am tt. April 2019 wurde die Firma im Handelsregister gelöscht (Urk. 1 S. 4). Am 15. April 2019 schrieb der Gesuchs- gegner persönlich an den Rechtsvertreter des Gesuchstellers und hielt fest, dass es sich beim geschuldeten Betrag um ein Verlust-Investment handle, für das er bereit sei, eine Ersatzlösung zu bieten (Urk. 3/13 S. 1).

E. 2

Da Zahlungen weiterhin ausblieben, leitete der Gesuchsteller schliesslich die Betreuung gegen den Gesuchsgegner ein. Am 13. November 2019 erging der Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Birmensdorf über die Zahlung von Fr. 394'620.– nebst Zins zu 5 % seit 1. November 2019 (Urk. 3/3). Dagegen erhob der Gesuchsgegner am 19. November 2019 Rechtsvorschlag (Urk. 3/3, Rücksei- te). Mit Eingabe vom 6. Februar 2020 stellte der Gesuchsteller gestützt auf das vom Gesuchsgegner am 15. April 2019 abgefasste und unterzeichnete Schreiben ein Begehren um provisorische Rechtsöffnung über Fr. 394'620.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2020. Nach durchgeführter Verhandlung erteilte die Vorinstanz mit Urteil vom 2. Juli 2020 in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsam- tes Birmensdorf provisorische Rechtsöffnung für Fr. 252'598.10 nebst Zins zu 5 % seit 1. Januar 2020, im Mehrbetrag wies sie das Begehren ab (Urk. 18 S. 7).

- 3 -

E. 3

Eventualiter: Die Sache sei zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 22. Juli 2020 wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (Urk. 22) und mit weiterer Verfügung vom 5. August 2020 dem Gesuchsgegner Frist zur Leistung des Kostenvorschus- ses angesetzt, der fristgerecht einging (Urk. 23, Urk. 24). Mit Schreiben vom 31. August 2020 wurde der

Rechtsvertreter des Gesuchstellers und Beschwerdegegners (letzterer fortan Gesuchsteller) darüber orientiert, dass das vom Gesuchsgegner angefochtene Urteil vom 2. Juli 2020 vollstreckbar sei (Urk. 25). II. 1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip, d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 321 N 15; BK ZPO I-Sterchi, Art. 321 N 17 ff.). Was nicht gerügt wird, hat grundsätzlich Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 2. Beruht die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen. Das Gericht spricht diese aus, sofern der

- 4 - Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 1 und 2 SchKG). Eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG liegt vor, wenn daraus der vorbehalts- und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbare Geldsumme zu zahlen. Dabei kann sich die Schuldanerkennung auch aus einer Gesamtheit von Urkunden ergeben, sofern die notwendigen Elemente daraus hervorgehen. Dies bedeutet, dass die unterzeichnete Urkunde auf die Schriftstücke, welche die Schuldbetragsmässig ausweisen, klar und unmittelbar Bezug nehmen bzw. verweisen muss (BGE 132 III 480 E. 4.1 mit Hinweisen). Für die Schuldanerkennung ist sodann nicht erforderlich, dass der Schuldgrund in der Urkunde genannt wird; es genügt eine abstrakte Anerkennung (BGE 131 III 268 E. 3.2; KUKO SchKG-Vock, Art. 82 N 3). 3. Die Vorinstanz bejahte das Vorliegen eines provisorischen Rechtsöffnungstitels. Sie erwoog zusammenfassend, der Gesuchsteller stütze sein Rechtsöffnungsgesuch hauptsächlich auf ein Schreiben des Gesuchsgegners vom 15. April 2019. Darin halte der Gesuchsgegner fest, dass es sich beim Verlust-Investment des Gesuchstellers um einen geschuldeten Betrag handle, für welchen er, der Gesuchsgegner, bereit sei, eine Ersatzlösung zu bieten. Da der Gesuchsgegner - so die Vorinstanz - das Schreiben persönlich unterschreibe und sein Briefpapier mit seinem Namen verwende, trete der Gesuchsgegner in seinem eigenen Namen in Erscheinung. Er äussere seinen vorbehalts- und bedingungslosen Willen, den Gesuchsteller schadlos zu halten. Das Schreiben ende mit einem Lösungsvorschlag zur Tilgung der Ausstände des Gesuchstellers, nämlich: per 15. Mai 2019: EUR 30'000.-; per 30. August 2019: EUR 100'000.-; per 30. Oktober 2019: EUR 100'000.- und per 31. Dezember 2019: Restanz. Den Ausführungen des Gesuchsgegners, dass mit dem Schreiben bloss aus reiner Kulanz vorgeschlagen worden sei, dem Gesuchsteller Aktien der E. _____ AG zu überlassen, könne nicht gefolgt werden. Insbesondere, da diese Möglichkeit der Aktienübergabe im Schreiben vom 15. April 2019 als eine Alternative zur Schuld-rückzahlung genannt werde. Nicht stichhaltig sei weiter das Argument, es liege keine Schuldan-

- 5 - erkennung vor, da der geschuldete Betrag im Schreiben nicht beziffert sei. Aus Rechtsprechung und Lehre gehe hervor, dass sich die Schuldanerkennung auf ein Schriftstück beziehen könne, in dem der geschuldete Betrag beziffert sei. Vorliegend beziehe sich der Gesuchsgegner im Schreiben vom 15. April 2019 auf das Schreiben vom

29. März 2019, worin der geschuldete Betrag mit EUR 359'316.22 klar beziffert sei (Urk. 18 S. 4 ff.). Zum Quantitativen führte die Vorinstanz aus, der Gesuchsteller habe die Betreuung am 11. November 2019 eingeleitet. Zu jenem Zeitpunkt sei die letzte Ratenzahlung noch nicht fällig gewesen, weshalb für diese keine Rechtsöffnung zu erteilen sei. Somit sei dem Gesuchsteller für insgesamt EUR 230'000.–, entsprechend Fr. 252'598.10, nebst Zins zu 5 % seit 1. Januar 2020 provisorische Rechtsöffnung zu erteilen, im Mehrbetrag sei das Gesuch abzuweisen (Urk. 18 S. 6).

E. 4.1

Der Gesuchsgegner wirft der Vorinstanz eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts und eine unrichtige Rechtsanwendung vor. Er trägt vor, die vom Gesuchsteller geltend gemachte Forderung sei ursprünglich unbestrittenermassen zwischen der D._____ AG und dem Gesuchsteller begründet worden. Er habe indessen vor Vorinstanz bestritten, dass er die Verbindlichkeiten der D._____ AG übernommen habe. Auch habe er ausgeführt, dass zwischen ihm als Privatperson und dem Gesuchsteller kein Schuldverhältnis und auch kein Vertrag bestehe. Dies habe die Vorinstanz schlicht übergangen. Sie gehe denn auch in der Begründung des Entscheids mit keinem Wort auf die Frage der angeblichen Schuldübernahme ein und verletze damit zusätzlich den Anspruch des Gesuchsgegners auf rechtliches Gehör (Urk. 17 S. 2 f.).

E. 4.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör geht nicht so weit, dass sich das Gericht mit jeder tatsächlichen Behauptung und mit jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Insgesamt muss die Begründung eines Entscheids so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was der Fall ist, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn

- 6 - müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf welche sich sein Entscheid stützt (BGE 142 III 433 E. 4.3.2; BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Diese Vorgaben hält der angefochtene Entscheid ein.

E. 4.3

bereits ausgeführt. Die Prüfungszuständigkeit des Rechtsöffnungsgerichts umfasst nicht die Frage, ob die Forderung materiell begründet ist.

E. 7

Nach dem Gesagten sind die Rügen gegen die erteilte provisorische Rechtsöffnung unbegründet. Demzufolge ist auch die Kosten- und Entschädigungsregelung des erstinstanzlichen Verfahrens zu bestätigen.

E. 8

Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. III.